

§ 7b GütbefG Fahrerbescheinigung

GütbefG - Güterbeförderungsgesetz 1995

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.03.2022

1. (1)Die Fahrerbescheinigung entspricht dem Muster in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1072/09. Die Gestaltung der Fahrerbescheinigung (Sicherheitsmerkmale) ist durch Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festzulegen.
2. (2)Die Fahrerbescheinigung wird für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt.
3. (3)Liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung der Fahrerbescheinigung gemäß Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1072/09 nicht mehr vor, ist die Fahrerbescheinigung der ausstellenden Behörde rückzuerstatten.

In Kraft seit 14.02.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at